C 3232 A

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

1998 | Ausgegeben in Kiel am 30. Dezember | Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
21.12.98	**Haushaltsbegleitgesetz** *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 631–5*	460
21.12.98	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder** *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230–4*	488
1.12.98	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten für Gerichtsvollzieher *Ändert LVO vom 13. Mai 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032–11–2–2*	490
2.12.98	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten *Ändert LVO vom 13. September 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013–2–32*	491
7.12.98	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Oldenburger Bruch" *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791–4–188*	496
14.12.98	Landesverordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Norder- und Süderstapel *Ändert LVO vom 10. November 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–2–47*	501
15.12.98	Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–2–64*	503
15.12.98	Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeiten nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120–4–1*	511
16.12.98	Landesverordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20–1–15*	513
24.12.98	Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120–6–7*	513

1057/1998

Haushaltsbegleitgesetz 1999
Vom 21. Dezember 1998

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 631–5

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1
Haushaltsgesetz

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes
§ 2 Kreditermächtigungen
§ 3 Haushaltswirtschaftliche Sperren
§ 4 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
§ 5 Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung
§ 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
§ 7 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen
§ 8 Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen
§ 9 Deckungsfähigkeit
§ 10 Stellenübersichten
§ 11 a Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen
§ 11 b Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
§ 11 c Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen
§ 12 Besetzung von Planstellen und Stellen
§ 13 Grundstücksangelegenheiten
§ 14 Sonstige Vermögensgegenstände
§ 15 Bürgschafts- und andere Verträge
§ 16 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
§ 17 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie
§ 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

§ 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
§ 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus
§ 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
§ 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
§ 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
§ 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau
§ 25 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
§ 26 Immobilienfinanzierungen
§ 27 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
§ 28 Investitionsbank
§ 29 Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer
§ 30 Hilfen für Osteuropa
§ 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
§ 32 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
§ 33 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
§ 34 Solländerungen
§ 35 Weitergeltung von Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Art. 2 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches im Rahmen der Funktionalreform

Art. 3 Gesetz zur Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt

Art. 4 Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Art. 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein"

Art. 6 Änderung des Jugenförderungsgesetzes

Art. 7 Änderung des Landeswassergesetzes

Art. 8 Änderung des Investitionsbankgesetzes

Art. 9 Änderung des Schulgesetzes

Art. 10 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1
Haushaltsgesetz

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahme und Ausgabe auf

17 344 873 100 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1 976 797 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

3 267 688 300 Deutsche Mark

aufnehmen.

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich, soweit die bei Titel 1111 - 131 03 veranschlagten Einnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf für das laufende Haushaltsjahr die Ermächtigung nach § 18 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) bis zu einem Vertragsvolumen von insgesamt 3 000 000 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen. Davon dürfen bis zur Hälfte auf Verträge entfallen, die Zinsoptionen zum Gegenstand haben.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zu 8 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Ministerium für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3
Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 4
Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 1 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 1 000 000 Deutsche Mark bis zu 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

§ 5
Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung [1])

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 1999 in folgender Fassung anzuwenden:
Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.

§ 6
Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministeriums für Finanzen und Energie der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 Deutsche Mark gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500 000 Deutsche Mark gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu 100 000 Deutsche Mark zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenographinnen und Landtagsstenographen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

§ 7
Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die in den Personalausgabeansätzen für Besoldungs- und Tariferhöhungen eingestellten Beträge sind gesperrt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Rahmen der Haushaltsführung.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie geleistet werden.

(3) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 251 02 sowie bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.

(4) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(5) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

[1]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630–1*

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus
1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte -
2. der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernsprechgeräte -
3. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte -
4. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben des Titels 517 01 -

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(7) Erstattungen für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(8) Der Überschuß der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(9) Die durch die Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zu dieser Höhe zugunsten des Titels 517 01 verwendet werden.

(10) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(11) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben. Bei der Verselbständigung sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und sonstige Beschäftigungsverhältnisse, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, nicht zu begründen. Ferner sind diese beim Vergleich der Wirtschaftlichkeit im Verhältnis mit Dritten nicht zu berücksichtigen. Werden Serviceaufgaben endgültig oder zeitweise durch Vertrag auf Dritte übertragen, sind solche Beschäftigungsverhältnisse vertraglich auszuschließen.

(12) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(13) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres" in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage 'Sabbatjahr'" einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(14) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(15) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind im Folgejahr für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, DV-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. In diesem Fall ist auch die Beschäftigung zusätzlicher Aushilfskräfte möglich. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

(16) Das Ministerium für Finanzen und Energie unterrichtet den Finanzausschuß, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, daß bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(17) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht - investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuß her.

(18) Die durch Einsparungen bei den Titeln der Gruppe 517 freiwerdenden Mittel dürfen für die

Installation von sogenannten Schmutzfangzonen verwendet werden.

(19) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk zu versehen.

(20) Im Kapitel 1009 - Internat der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 9 Abs. 7 Haushaltsgesetz 1999 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei Titel 243 01 dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden. Übertragbar auch in Höhe der nicht verbrauchten Einnahmen bzw. Mehreinnahmen.

Etwaige Ausgabereste unterliegen nicht der zeitlichen Verfügungsbeschränkung des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO; § 45 Abs. 3 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

(21) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

(22) Im Kapitel 1204 dürfen bei den Titeln 712 07 und 812 07 bis zur Höhe der in § 19 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Zuweisungen Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben geleistet werden.

(23) Die Landesregierung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und mit Einwilligung des Finanzausschusses Laborbereiche des Landesamtes für Natur und Umwelt, des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes sowie der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt / ITL in einem Gemeinschaftslabor zusammenzufassen. Dabei kann auch eine private Rechtsform gewählt werden. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten und dem Ministerium für ländliche Räume, Ernährung und Tourismus und mit Einwilligung des Finanzausschusses alle dafür erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit gegen Deckung durchzuführen.

(24) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung).

§ 8
Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen. In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind in diesen Kapiteln auch die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) In den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 dürfen Beträge für Zeitbeschäftigungsverhältnisse im Umfang von bis zu 5 % der Stellen in den Stellenübersichten zusätzlich verausgabt werden, die auch gegenüber dem Haushaltssoll erspart werden infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme des Titels 427 11 sowie der Titelgruppen.

(4) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0734 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel aus den Kapiteln 0720 bis 0729, 0734 und 0743 nach 0720 - Titelgruppe 63 - zum Aufbau eines Wissenschaftsnetzes Schleswig-Holstein umsetzen.

(7) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Universitätsklinika in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.
Das Nähere ist durch Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie den beiden Universitätsklinika zu vereinbaren.

(9) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel sowie Planstellen und Stellen zum Aufbau eines Zentrums für angewandte Meeresforschung (ZAM) aus den Kapiteln 0720 bis 0734 in eine neu einzurichtende Titelgruppe bei 0720 umsetzen.

§ 9
Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig
1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 30,
2. die Ausgaben der Titel 641 01, 642 01, 643 01 und 671 01.

(2) Im Einzelplan 12 sind
1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich und gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig.
Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie.

(4) Im Kapitel 1309 - Forstämter - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 sowie die Ausgaben für Investitionen jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben für Investitionen.

(5) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 3 000 Deutsche Mark pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelansatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(6) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 5 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(7) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, daß das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(8) Innerhalb der Einzelpläne sind Ausgaben, soweit sie nach den Erläuterungen zum jeweiligen Titel für den Erwerb von Flugtickets für die Linien Kiel-Köln/Bonn und Kiel-Berlin vorgesehen sind, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Titel ohne entsprechende Erläuterungen oder für Titel anderer Einzelpläne ist nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zulässig.

(9) Im Kapitel 0508 sind die Ausgaben mit Ausnahme der Titelgruppen 67, 68 und 71 zusätzlich zu den bestehenden Deckungsfähigkeiten gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich dürfen Ausgaben bis zur Höhe der für das Kapitel 0508 verbindlich zugesagten Mehreinnahmen geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind die Titel 0508 - 231 04, 231 05 und 231 07.

§ 10
Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Prakti-

kantinnen und Praktikanten usw. und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen - im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist - bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 1999 zwangsläufig erfordern.

§ 11 a
Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,

2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,

3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) oder der Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 284), geändert durch Verordnung vom 2. August 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 572),

4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 298) und nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 460),

5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,

6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,

8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,

9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom

16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 475), auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,

10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,

11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,

12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

2. bis zu 5 Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als 6 Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.

2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.

3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Ministerium für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

§ 11 b
Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der Fachministerien

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 16 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

2. bis zu 87 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers,

spätestens nach 3 Jahren" zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben,

3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen ausbringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.

4. Weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht sind gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.

5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.

6. bis zu 130 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend" tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereitzustellen: er kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „künftig wegfallend mit dem Ausscheiden der schwerbehinderten Stelleninhaberin oder des schwerbehinderten Stelleninhabers" zu ändern. § 47 LHO findet insoweit keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Auf die gemäß § 12 Abs. 14 und 15 Haushaltsgesetz 1994 einzusparenden Planstellen/Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. im Kapitel 0410 bis zu 95 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren" zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
   a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
   b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

   bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin" und können in andere Einzelpläne übertragen werden.
   In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.
   Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin" fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).

   Der in 1999 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 60 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeiträge - und zu 40 % vom jeweiligen aufnehmenden Ressort.

   Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

9. in den Kapiteln 0801 und 0812 Planstellen und Stellen für die Übernahme von Bediensteten und Beschäftigten der Landwirtschaftskammer im Zusammenhang mit der Neuordnung des landwirtschaftlichen Schul- und Beratungswesens auszubringen. Die notwendigen Mittel für alle persönlichen Kosten (§ 85 Abs. 3 SchulG) sowie die Sachkosten der landwirtschaftlichen Berufsfachschulen sind aus Kapitel 0802 - MG 04 umzusetzen.

§ 11 c
Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Bildung eines zentralen Stellenpools für arbeitslose Schwerbehinderte

1. bis zu 60 Planstellen und Stellen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln aus den Einzelplänen 05, 06, 07, 08, 09, 10, 13 und 16 in den Einzelplan 04 umzusetzen und

2. bis zu 30 Stellen im Einzelplan 04 zusätzlich auszubringen, soweit die hierfür notwendigen Mehrausgaben durch personenbezogene Fördermittel, die die Arbeitsverwaltung und die Rehabilitationsträger für die Einstellung Schwerbehinderter gewähren, gedeckt sind.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.
Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung

mindestens 6 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium'
oder 0907 'Bundesangelegenheiten, Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Bonn' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Das Innenministerium darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Sicherung des Nachwuchses für die Polizei bis zu 200 Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im mittleren und gehobenen Dienst Zusagen für die Einstellung im Jahr 2000 geben.

(5) Die Überbrückungshilfe für die im Rahmen der Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) über die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter sozialer Absicherung der ausscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1997 ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf bei den Personaltiteln verausgabt werden, aus denen die Vergütungen während der Zeit im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind. Die Erstattungen an die Arbeitsverwaltung dürfen gegen Einsparung an anderer Stelle aus einem neu einzurichtenden Leertitel „Sonstige Erstattungen an die Bundesanstalt für Arbeit" geleistet werden. Mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers entfällt die betreffende Stelle grundsätzlich sofort. Die Wiederbesetzung einer Stelle ist nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegen Einsparung einer vergleichbaren Stelle für Angestellte oder für Arbeiterinnen und Arbeiter oder einer vergleichbaren Planstelle für Beamtinnen oder Beamte möglich. In Ausnahmefällen können auch Stellen oder Planstellen eingespart werden, die der nächst niedrigeren Vergütungs-, Lohn- oder Besoldungsgruppe des jeweiligen Verwaltungsbereiches angehören. In diesen Fällen ist die Differenz zwischen der vom Auflösungsvertrag betroffenen Stelle und der zur Einsparung vorgesehenen niedrigeren Stelle oder Planstelle dauerhaft einzusparen.

(6) Ausgaben für die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

§ 12
Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, daß auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen
1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen
und
2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen

besetzt werden
Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Ab 1. Januar 1999 darf von den durch Ausscheiden aus dem Landesdienst freiwerdenden Planstellen und Stellen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 (ohne Kap. 0711 - 0716, 0721 - 0734) nur jede zweite wiederbesetzt werden. Diese Wiederbesetzungssperre endet, sobald die Zahl der im Haushalt 1996 ausgebrachten kw-Vermerke je Einzelplan (ohne kw-Vermerke bei Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder, für Schwerbehinderte und für in der Ausbildung befindliche Nachwuchskräfte) durch Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen erreicht ist.
Einzelheiten und Ausnahmen regeln für den Einzelplan 01 der Präsident des Landtages, für den Einzelplan 02 der Präsident des Landesrechnungshofes und im übrigen das Ministerium für Finanzen und Energie.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht bei der Inanspruchnahme der Altersteilzeit. Einzelheiten zur Umsetzung der Altersteilzeit regelt das Ministerium für Finanzen und Energie.

§ 13
Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,

2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gem. § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafenflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO findet insoweit keine Anwendung: ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 qm ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuß vor Einwilligung zu unterrichten.

3. zur unentgeltlichen Übertragung von Kleinentnahmeflächen in der Gemarkung Wyk/Föhr auf den Deich- und Sielverband Föhr.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflußten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 500 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

(5) Bei der im Zuge des Treuhandvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein zur Neuordnung des Schloßgebietes Plön erfolgenden Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Gebäuden werden notwendige Baumaßnahmen im Schloßgebäude und Maschinenhaus ohne Beteiligung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen zu insgesamt bis 5 350 000 Deutsche Mark betragen. Eine Vorfinanzierung durch die WOBAU Schleswig-Holstein darf 1 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Kosten aus dem Treuhandvertrag sind aus den Erlösen aus diesem Vertrag oder innerhalb des Einzelplans 07 zu decken. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag die dafür erforderlichen Titel mit Haushaltsvermerk zur Mittelumsetzung einzurichten.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 LHO nach Vorlage eines geeigneten Nutzungskonzeptes das Prinzenhaus im Zuge der Neuordnung des Schloßgebietes Plön unentgeltlich der Stadt Plön und/oder dem Kreis Plön zu überlassen und hierfür die notwendigen Verträge abzuschließen.

§ 14
Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

a) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,

b) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Geräten unter anderem zur Prüfung von Bau- und Werkstoffen unter ökologischen Gesichtspunkten auf einen oder mehrere gemeinnützigen/gemeinnützige Träger,

c) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 15
Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 700 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 000 Deutsche Mark zusagen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften,

Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.
Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(7) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, verpflichten, die bei der IB ab 1. Januar 1998 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von 380 000 000 Deutsche Mark nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zur Sicherung der Finanzierung der Maßnahme zur Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck unentgeltlich Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen.

§ 16
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 2 000 000 Deutsche Mark jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, ein Telefon- und Datennetz für alle Dienststellen des Landes, gegebenenfalls zusammen mit anderen Betreibern, einzurichten. Erforderliche Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Netzes sind aus den veranschlagten Fernmeldegebühren der Ressorts (Gruppierungsnummer 513) zu decken. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie die erforderlichen Mittel umschichten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Lübeck einen Kaufvertrag über die derzeit angemieteten Gebäude der ehemaligen Trave-Kaserne in Lübeck abzuschließen. Der Kaufpreis, frühestens fällig in 1999, darf 7 000 000 Deutsche Mark - zuzüglich der im Fall eines Ratenkaufs anfallenden Zinsen - nicht überschreiten.

§ 17
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, anteilig vom Land auszugleichende Verluste der „Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt ZTS Grundstücksverwaltung GmbH", Kiel, mit Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen zu verrechnen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen der Aufnahme der neuen Bundesländer als Anteilseigner in die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Gleichklang mit den übrigen Bundesländern sowie dem Bund entsprechend dem quotalen Anteil des Landes Anteile an den Rücklagen des

Landes Schleswig-Holstein auf die neuen Bundesländer unentgeltlich zu übertragen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Anteile an der LEG Schleswig-Holstein Landesentwicklungsgesellschaft mbH zu veräußern. Die Beteiligung des Landes am Stammkapital darf 51 % nicht unterschreiten.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Anteile an der Flughafen Hamburg GmbH zu veräußern.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften des Landes zum Verkehrswert an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bis zu 30 vom Hundert des Veräußerungserlöses einer bei der Investitionsbank einzurichtenden Zweckrücklage Liegenschaften zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von § 15 und § 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Das der Zweckrücklage Liegenschaften zugeführte Grundvermögen stellt nach Abzug der Verbindlichkeiten haftendes Eigenkapital der Landesbank dar.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, finanzielle Mittel aus einer Kapitalherabsetzung bei der „Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH" (GOES) für die Übernahme von Anteilen der Kommunen an dieser Gesellschaft zu verwenden und sie bis zur Übernahme dieser Anteile der GOES als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH), Anstalt des öffentlichen Rechts, Haushaltsansätze insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen und Mieten innerhalb der Einzelpläne beziehungsweise zwischen den Einzelplänen und dem Kapitel 0508 umzusetzen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Planstellen und Stellen für nicht auf die GMSH zu übertragendes Personal wieder einzurichten.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(10) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der GMSH gegenüber die Verpflichtung übernehmen, Zahlungen auf die bei Gründung der GMSH nach handelsrechtlichen Vorschriften zu bildenden Urlaubsrückstellungen gegen Dekkung zu erstatten.

§ 18
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit Verkehrsunternehmen Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten ab 1999 eingehen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie

und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Kommunen der Region zur Realisierung eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke A 1 der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) über den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) zu schließen, in der insbesondere auch die Finanzierung geregelt wird. Vereinbart werden kann auch die Beteiligung von Kommunen an Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen außerhalb der Mitfinanzierung als Kreuzungsbeteiligte nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 106 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs erforderliche Titel einrichten und Mittel einschließlich Verpflichtungsermächtigung umsetzen sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen in Hamburg und dem Umland sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie für außerplanmäßige Investitionen in den Landeshäfen Brunsbüttel einschließlich vorbereitender Arbeiten bis zur Höhe von insgesamt 50 000 000 Deutsche Mark Ausgaben im Wege des Vorgriffs auf den nächsten Haushalt leisten oder Verpflichtungen eingehen, wenn der Ausschuß für Finanzen einwilligt.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von 387 000 Deutsche Mark jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 1999 eingehen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, Straßenbaumaßnahmen des Bundes während des laufenden Haushaltsjahres bis zu einem Gesamtbetrag von 30 000 000 Deutsche Mark und bis zu einem Zeitraum von einem Monat aus liquiden Kassenmitteln des Landes zwischenzufinanzieren. Diese Ermächtigung darf nur in Anspruch genommen werden, soweit der Bund die Ablösung der Zwischenfinanzierung zugesichert hat.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und/oder Dritten sowie dem Unternehmen Vereinbarungen mit Finanzierungsregelungen schließen, die regionalen Zuscheidungskriterien in bezug auf die Zurechnung, Abgeltung usw. der Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten der AKN Eisenbahn AG (AKN) Rechnung tragen. Das Ministerum für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisie-

rung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Ministerium für Finanzen und Energie Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafenbetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Zustimmung durch den Ausschuß für Finanzen Forderungen aus dem Härtefonds für kleine mittelständische Unternehmen zu einem angemessenen Wert, insbesondere unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen, an die IB verkaufen.

§ 19
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- unbesetzt -

§ 20
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus

Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, bei gemeinsam finanzierten Maßnahmen Mittel der Europäischen Union (EU) bis zur Höhe der im Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein nach dem Ziel Nummer 5 b für die Förderperiode 1994 bis 1999 (Einheitliches Programmplanungsdokument) für das Jahr 1999 ausgewiesenen Fördermittel und bis zur Höhe der im Integrierten Operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein nach den Leitlinien für Aktionen zur ländlichen Entwicklung für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 (IOP Leader II) ausgewiesenen Fördermittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung - zuzusagen.

§ 21
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Vereinbarungen mit anderen Bundesländern über eine gemeinsame Errichtung eines Gebäudes und ggf. einen anteiligen Erwerb bzw. eine Mitnutzung von Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Ländervertretungen in Berlin zu schließen.

(2) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen Erschließungsvertrag mit der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein für den Bau einer Straße über das Grundstück der Justizvollzugsanstalt Kiel abzuschließen und die Straßenflächen unentgeltlich an die Stadt Kiel zu übereignen.

(3) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 ECU für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C im Ostseeraum" zu übernehmen sowie mit der IB einen Aufgabenübertragungsvertrag gem. § 14 Abs. 2 Investitionsbankgesetz vom 14. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), abzuschließen

(4) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.

§ 22
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- unbesetzt -

§ 23
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten

(1) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Stadt Tönning zuzusagen, daß das Land Schleswig-Holstein nach Ablauf der fünfjährigen Bau- und Inbetriebnahmephase die Trägerschaft für das Zentrum für Wattenmeer-Monitoring und -Information übernimmt, sofern sich keine andere Trägerschaft verwirklichen läßt.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und der Hansestadt Lübeck bis zu 60 % der Schuldendienstleistungen übernehmen, die aus einem für die Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck erforderlichen Kreditvolumen von bis zu 60 000 000 Deutsche Mark anfallen.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, die unter 1302 - 893 46 bereitgestellten Mittel aus dem Zweckertrag der Lotterie „Spiel 77" der Stiftung Naturschutz zur Erhöhung des Stiftungskapitals zuzuführen.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie im Falle einer Privatisierung des NationalparkService dem Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von zunächst 10 Jahren eine jährliche Förderung zusagen. Für das Haushaltsjahr 1999 ist eine Förderung bis zur Höhe von 2 841 800 Deutsche Mark zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

§ 24
Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

- unbesetzt -

§ 25
Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes

Die Ministerpräsidentin darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Landesbank Schleswig-Holstein für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Projekt EXPO 2000 - zusagen, daß auf die Erstattung von Personalausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von bis zu sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Beitrages des Landes Schleswig-Holstein an der Weltausstellung EXPO 2000 entstehen.

§ 26
Immobilienfinanzierungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, den Neubau des Finanzamtes Pinneberg in Pinneberg durch private Investoren oder Anstalten des öffentlichen Rechts errichten und finanzieren zu lassen und nach Auslaufen der entsprechenden Verträge zum Restkaufpreis zu erwerben, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren oder Anstalten des öffentlichen Rechts nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten der Investoren belasten.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung der Haushaltsabteilung VI 2 die Abwicklung des Ankaufs der Liegenschaft Flensburg, Waldstraße 1 (ehemaliges Bundesvermögensamt Flensburg), einen eventuellen Abriß des Gebäudes sowie die Herrichtung der Außenanlagen durch Veräußerungserlöse für Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie zu finanzieren.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften zu veräußern.
Die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes der ehemaligen Fachklinik sollen von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) treuhänderisch für das Land möglichst innerhalb eines Dreijahreszeitraumes abgewickelt werden. Bei der LEG besteht ein Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt. Für die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes ist seit dem 1. Januar 1998 das Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt heranzuziehen. Einzelheiten des Verfahrens sollen in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages in einem Maßnahmenprogramm zwischen der LEG und dem Ministerium für Finanzen und Energie abgestimmt werden. Nach Erfüllung des Vertrages ist der Schlußsaldo

des Treuhandkontos Fachklinik Neustadt an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschulklinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hochschulbauförderungsgesetzes gefördert werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium im Rahmen eines Mietkaufvertrages zur Unterbringung der Polizeidienststellen in Bad Schwartau einen Neubau durch einen Investor errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es wird gleichzeitig ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium das in Bad Schwartau, Rensefelder Straße/Eutiner Ring, belegene landeseigene Grundstück zu veräußern und den Veräußerungserlös in die Finanzierung des Mietkaufvertrages einzubringen.

§ 27
Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bebaute Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel aufzukaufen, und zwar zu einem Verkehrswert, der die Wertminderungen durch die Deponie unberücksichtigt läßt. Es wird ferner ermächtigt, weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Grundstücke vom Land nicht aufgekauft werden, Ausgleichszahlungen zu leisten. Sobald das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Veräußerung als unbedenklich festgestellt hat, darf das Ministerium für Finanzen und Energie darüber hinaus die Grundstücke veräußern, wobei es eine Garantie für die Standfestigkeit der sich auf den Grundstücken befindenden Gebäude aussprechen darf.

(2) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücke sind von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Ministerium für Finanzen und Energie und der SHL geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Aufwendungen, die als Folge der Beteiligung freiberuflich Tätiger nach Absatz 6 entstehen, sowie für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen), von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat) und einer zeitlich begrenzten anderweitigen Unterbringung von Bürgerinnen und Bürgern, die von einer objektiven Gefährdung betroffen sind, und zwar auch soweit sich solche Maßnahmen auf nach früheren Haushaltsgesetzen für das Land erworbene Grundstücke beziehen.

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 3 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlußsaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der SHL den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Bereich der früheren Grube des Hartsteinwerkes in der Gemeinde Barsbüttel belegenen Häuser Hilfe bei der Ermittlung der Ursache vorhandener Bauschäden gewähren, sowie auf die Erstattung dabei entstehender Personal- und Sachkosten einschließlich der Aufwendungen für die Beteiligung freiberuflich Tätiger verzichten.

§ 28
Investitionsbank

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen werden. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf das Ministerium für Finanzen und Energie auf Antrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Landesmittel zur Förderung der Wohnungs- und Kleinsiedlungsbauten und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, daß die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 15 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 137). Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), zusagen, daß das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckrücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von 50 000 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Mitfinanzierung des Wohnungsbauprogramms 1999 Darlehen bis zur Höhe von 150 000 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Dieser Refinanzierungsrahmen darf um bis zu 50 000 000 Deutsche Mark überschritten werden, sofern der Zinsrahmen nach Satz 5 eingehalten wird. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst.

Sofern dies nach der Ertragslage der Zweckrücklage Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, darf das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Refinanzierung der Darlehensaufnahmen Zinszuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu 23 600 000 Deutsche Mark leisten.

(9) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank Schleswig-Holstein ermächtigen, zur Mitfinanzierung der Förderung von sonstigen Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung Darlehen bis zur Höhe von 3 350 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen zu Lasten der Zweckrücklage Investitionsbank aufzunehmen.

Zur Refinanzierung der Darlehensaufnahmen darf das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Zuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu 2 000 000 Deutsche Mark leisten.

(10) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darf mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Förderung des Baues von Kindergärten Trägern von Kindergärten Zinszuschüsse für Darlehen der Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 121 000 000 Deutsche Mark zusagen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründerinnenprogramms entstehenden Ausfälle aus in 1999 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren haben, ihre Summe darf einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 29
Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf aufgrund von Absprachen mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Einigungsvertrages mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern gegen Deckung Haushaltsmittel bereitstellen, die erforderlichen Titel einrichten und Planstellen oder Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern zum Aufbau der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte zu entsenden.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sind entsprechend für Hilfen in anderen Beitrittsländern anzuwenden. Bezüglich des Absatzes 1 gilt das mit der Maßgabe, daß bis zu 10 Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausgebracht werden dürfen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 30
Hilfen für Osteuropa

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge im Rahmen der Osteuropahilfe in Länder Osteuropas ohne Erstattung der entstehenden Kosten zu entsenden.

§ 31
Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur",

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen"

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 32
Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes [2])

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), ist

[2]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780–3*

im Haushaltsjahr 1999 mit folgender Änderung anzuwenden:
§ 22 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für das Haushaltsjahr 1999 auf einen Höchstbetrag von 29 848 600 Deutsche Mark begrenzt.
Davon sind zunächst die Erstattungen nach § 22 Abs. 2 zu begleichen."

§ 33
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen [3]

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), ist im Haushaltsjahr 1999 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichszahlungen fließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 und soweit das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan keine andere vorrangige Verwendung zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues vorsieht, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu. Sie sind in die Zweckrücklage nach § 16 des Investitionsbankgesetzes vom 14. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), einzustellen, soweit sie nicht zur Deckung von Verwaltungs- und Gutachterkosten benötigt werden. Verwaltungskosten der Investitionsbank und die dem Land entstehenden Gutachterkosten sind abzusetzen. Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden."

§ 34
Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. § 6 Abs. 1, 3 bis 6
2. § 7 Abs. 6 und 7
3. § 8 Abs. 7
4. § 11 b Nr. 10
5. § 11 c Abs. 1 Nr. 1
6. § 13 Abs. 5
7. § 18 Abs. 4 und
8. § 28 Abs. 1
9. § 29 Abs. 1 und 3

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 31 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 35
Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 4, des § 6 Abs. 1 und 3, des § 7 Abs. 2, 3, 4, 5, 10 und 11, des § 8, § 9 Abs. 1, 2 und 3, des § 10, des § 11 a, § 11 b, § 11 c, des § 12 sowie der §§ 13 bis 31 gelten bis zum Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2000.

(2) Die Bestimmung des § 5 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Artikel 2
Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform [4]

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen, die mit der Aufgabenübertragung auf die Kreise und Gemeinden im Rahmen der Funktionalreform verbunden sind, stellt das Land jährlich eine Ausgleichszuweisung von 1 950 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Die Ausgleichszuweisung wird auf die Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl verteilt, soweit für einzelne Aufgabenübertragungen zwischen dem Land und den Kreisen und Gemeinden nichts anderes vereinbart ist. Die Kreise leiten die auf sie entfallenden Ausgleichsmittel in dem Umfang an die Gemeinden weiter, der deren Beteiligung an der Erfüllung der übertragenen Aufgaben entspricht.

(3) Werden Aufgaben nach dem 1. Januar 1999 auf die Kommunen übertragen, so werden die für diese Aufgaben vorgesehenen Mittel vom Zeitpunkt der Umsetzung an mit dem verbleibenden Jahresanteil bereitgestellt.

(4) Eine Überprüfung der Höhe der Ausgleichszuweisung ist im Jahr 2002 vorzunehmen.

[3] GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 234–2

[4] GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–6

Artikel 3
Gesetz zur Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt [5])

§ 1
Aufhebung

Das Amtsgericht Bad Bramstedt wird zum 1. Oktober 1999 aufgehoben.

§ 2
Zulegung des Amtsgerichtsbezirks

Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Bad Bramstedt wird zu dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Norderstedt
   die Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen,
2. dem Amtsgericht Bad Segeberg
   die Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stuvenborn, Wakendorf II und Winsen,
3. dem Amtsgericht Neumünster
   die übrigen Gemeinden.

§ 3
Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes [6])

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird der Buchstabe a gestrichen.

Artikel 4
Änderung des Verwaltungskostengesetzes [7])

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren bleiben die in Absatz 1 Genannten für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:
   1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
   2. Kataster- und Vermessungsbehörden,
   3. Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein,
   4. Medizinaluntersuchungsamt bei dem Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Medizinaluntersuchungsamt bei der Medizinischen Universität zu Lübeck,
   5. Prüfämter für Baustatik und
   6. Innenministerium für Angelegenheiten der Kampfmittelräumung."
2. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. wer die Amtshandlung veranlaßt, zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder wer einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt,"

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein" [8])

§ 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein" vom 2. Juli 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 377), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erhält folgende Fassung:

"1. dem Netto-Erlös des Landes Schleswig-Holstein aus dem Verkauf der Landesanteile an der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG abzüglich eines Teilbetrages in Höhe von 15 Millionen Deutsche Mark."

Artikel 6
Änderung des Jugendförderungsgesetzes [9])

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall."

---

5) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300–14
6) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300–10
7) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013–2
8) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707–3
9) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860–8

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Durchführung der Erstattung wird den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau wird ermächtigt, Voraussetzung und Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstausfalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit durch Verordnung zu regeln."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 58 erhält folgende Fassung

§ 58
Finanzierungsbeteiligung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Durchführung der Leistungen nach den §§ 19 bis 21 und 27 bis 41 SGB VIII und § 27 dieses Gesetzes sowie für Maßnahmen zur Vermeidung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 16 bis 18 SGB VIII.

(2) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe führen die Angelegenheiten der Jugendhilfe in eigener Verantwortung durch und legen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2001, Berichte über Stand und Inhalt ihrer Jugendhilfeplanung nach § 55 dieses Gesetzes vor. Das Land kann die Auszahlung der Mittel für das betreffende Jahr an den örtlichen Träger der Jugendhilfe bis zur Vorlage des jeweiligen Berichtes zurückstellen.

(3) Die Höhe der Mittel für die Finanzierungsbeteiligung nach Absatz 1 wird im Landeshaushaltsplan festgelegt. Die Mittel der Finanzierungsbeteiligung werden mindestens in Höhe des für diesen Zweck im Haushaltsjahr 1999 ausgewiesenen Betrages festgelegt. Die Höhe der Mittel wird entsprechend den Veränderungen des Vergütungstarifvertrages des Bundes-Angestelltentarifvertrages für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder jeweils im nachfolgenden Kalenderjahr angepaßt.

(4) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau wird ermächtigt, durch Verordnung den Berechnungsmaßstab und das Berechnungs- und Abrechnungsverfahren für die Finanzierungsbeteiligung zu regeln. Bei der Verteilung der Mittel des Landes an die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind die Bevölkerungsstruktur, die Sozialstruktur und die Höhe der Aufwendungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

Artikel 7
Änderung des Landeswassergesetzes [10])

Das Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 1993. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 51 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens wird von dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen."

Artikel 8
Änderung des Investitionsbankgesetzes [11])

Das Investitionsbankgesetz vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

– § 20 Absätze 3 und 5 werden gestrichen.

Artikel 9
Änderung des Schulgesetzes [12])

In § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird die Angabe „85 v.H." durch die Angabe „90 v.H." ersetzt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Hiervon abweichend treten Artikel 3 § 3 am 1. Oktober 1999 und Artikel 4 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

---

[10]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–2

[11]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707–2

[12]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223–9

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Dezember 1998

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

Gerd Walter
Minister
für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Angelika Birk
Ministerin
für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

Horst Günter Bülck
Minister
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Rainder Steenblock
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

Anlage
zum Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1999

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 1999

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I. Haushalts-
(Beträge

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 011 bis 099	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl. 111 bis 186	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen 211 bis 299	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen 311 bis 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 bis 389	Gesamteinnahmen
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	260,5	-	-	-	260,5
02	Landesrechnungshof	-	11,5	-	-	-	11,5
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	90,0	-	-	-	90,0
04	Innenministerium	-	55.281,9	10.911,9	400,0	-	66.593,8
05	Ministerium für Finanzen und Energie	-	109.382,9	56.112,0	-	-	165.494,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	-	55.825,8	311.607,8	189.963,5	-	557.397,1
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	18.801,2	192.713,3	13.650,0	2.557,2	227.721,7
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	720,0	8.484,6	117.344,6	10.090,0	489,0	137.128,2
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	-	252.969,3	493,3	-	-	253.462,6
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	-	41.374,2	69.849,4	66.443,5	8.334,3	186.001,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	10.362.000,0	724.951,5	434.266,2	3.617.688,3	144.208,3	15.283.114,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	930,0	69.114,2	85,6	-	70.129,8
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	58.945,0	29.143,5	9.991,5	-	339,2	98.419,2
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	-	13.072,6	249.855,0	36.120,5	-	299.048,1
	Summe	10.421.665,0	1.310.579,5	1.522.259,2	3.934.441,4	155.928,0	17.344.873,1

übersicht
in TDM)

Ausgaben								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal-ausgaben 411 bis 462	Sächliche Verwal-tungs-ausgaben 511 bis 549	Schulden-dienst 561 bis 596	Zuwen-dungen mit Ausnahme für In-vestitionen 611 bis 699	Baumaß-namen 711 bis 799	Sonstige Investi-tionen und Investi-tionsför-derungs-maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan-zierungs-ausgaben 911 bis 989	**Gesamt-ausgaben**	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
30.438,5	6.069,4	-	8.903,3	-	601,0	-	46.012,2	- 45.751,7
9.354,1	2.594,3	-	5,0	-	244,0	-	12.197,4	- 12.185,9
13.033,9	3.455,0	-	1.580,0	-	429,7	- 400,0	18.098,6	- 18.008,6
677.158,4	120.121,7	-	101.023,6	-	47.297,6	- 19.453,1	926.148,2	- 859.554,4
373.344,3	119.156,9	-	18.801,1	-	65.094,4	- 2.332,5	574.064,2	- 408.569,3
141.652,1	60.227,4	-	381.411,7	64.153,2	279.401,0	- 4.000,0	922.845,4	- 365.448,3
2.483.896,1	125.716,2	-	621.626,4	50,0	85.927,9	- 5.210,5	3.312.006,1	- 3.084.284,4
108.498,8	24.243,0	-	86.352,5	34.251,0	86.327,0	- 8.313,5	331.358,8	- 194.230,6
379.491,5	148.294,7	-	14.619,6	-	12.175,6	- 3.500,0	551.081,4	- 297.618,8
73.701,0	21.766,0	-	1.138.568,5	-	226.950,2	- 518,9	1.460.466,8	- 1.274.465,4
1.409.119,4	6.778,5	4.443.597,9	1.783.682,2	-	295.577,7	132.545,4	8.071.301,1	+ 7.211.813,2
-	19.229,9	-	-	207.986,8	24.621,0	486,0	252.323,7	- 182.193,9
117.774,8	41.333,5	-	44.432,3	6.000,0	67.277,9	- 8.269,6	268.548,9	- 170.129,7
11.244,0	3.073,8	-	490.281,5	-	94.121,0	- 300,0	598.420,3	- 299.372,2
5.828.706,9	702.060,3	4.443.597,9	4.691.287,7	312.441,0	1.286.046,0	80.733,3	17.344.873,1	+ 0,0

Noch Teil I. Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen 1999	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2000	2001	2002	2003 ff
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	140	140	-	-	-
04	Innenministerium	18.450	13.450	2.500	2.500	-
05	Ministerium für Finanzen und Energie	18.895	7.765	4.465	3.165	3.500
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	561,143	358.212	91.148	71.183	40.600
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	16.450	8.850	5.600	2.000	-
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	150.185	71.580	19.960	11.600	47.045
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	2.740	2.740	-	-	-
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	646.859	214.008	218.243	175.178	39.430
11	Allgemeine Finanzverwaltung	99.600	51.600	48.000	-	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	295.285	149.090	90.995	50.200	5.000
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	96.452	49.300	24.025	15.145	7.982
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	70.598	13.270	16.638	14.533	26.157
	Summe	1.976.797	940.005	521.574	345.504	169.714

Teil II: Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zukführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		14.562.412,3 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erlösen aus Liegenschaftsübertragungen)		13.387.184,8 TDM
3. Finanzierungssaldo		1.175.227,5 TDM

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)	3.267.688,3 TDM	
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)	2.317.699,4 TDM	
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)		949.988,9 TDM
4a. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen		340.000,0 TDM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		103.512,4 TDM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		- TDM
7. Rücklagenbewertung		
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	- TDM	
7.2 Zuführungen an Rücklagen	11.249,0 TDM	
Saldo aus 7.1 und 7.2		- 11.249,0 TDM
8. Finanzierungssaldo		1.175.227,5 TDM

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)		3.267.688,3 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.887.699,4 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	430.000,0 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	103.512,4 TDM	2.421.211,8 TDM
3. Saldo aus 1. und 2.		846.476,5 TDM

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	18.140,0 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	828,4 TDM

III. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen

1. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen	340.000,0 TDM

*) ohne Erhöhungen nach § 18 Abs. 5 LHO

1054/1998

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder

Vom 21. Dezember 1998

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230–4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder vom 20. November 1998 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Dezember 1998

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anlage

Staatsvertrag über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder zur Endlinienfertigung des A3XX

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im folgenden: Hamburg), vertreten durch den Ersten Bürgermeister, und das Land Schleswig-Holstein (im folgenden: Schleswig-Holstein), vertreten durch die Ministerpräsidentin, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

Präambel

Zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im norddeutschen Raum unterstützen Hamburg und Schleswig-Holstein sich gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen bei ihren Bemühungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region.

Durch diesen Staatsvertrag soll Hamburg die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder (Endlinienfertigung A3XX) ermöglicht werden.

Artikel 1

(1) Schleswig-Holstein überträgt die Befugnis zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, die sich auf den in der Präambel genannten Zweck und die hierfür geeigneten und einvernehmlich zwischen den Ländern ausgewählten Flächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) beziehen, auf Hamburg.

(2) Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde ist die Wirtschaftsbehörde Hamburg.

(3) Anhörungsverfahren sind unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen in Schleswig-Holstein

durchzuführen. Erörterungstermine sind ortsnah anzusetzen.

(4) Soweit schleswig-holsteinische Flächen betroffen sind, erfolgt die Durchführung der Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Landesregierung Schleswig-Holstein. Die Landesregierung Schleswig-Holstein erhält jeweils unverzüglich Zweitschriften der Akten und Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluß ergeht diesbezüglich im Einvernehmen mit der Landesregierung Schleswig-Holstein. Die Erklärung über das Einvernehmen wird binnen einer Woche nach Zugang des Entwurfs des Planfeststellungsbeschlusses abgegeben. Das Einvernehmen kann nur aus Rechtsgründen versagt werden. Soweit es um das fachliche Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) geht, ist die Erklärung über das Einvernehmen binnen zwei Wochen abzugeben.

Artikel 2

(1) Als Umsetzungsziel sollen insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" nach § 19 c Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) vorgesehen werden.

(2) Flächen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 sollen zu Süßwasserwatten verändert werden, damit sie den Kriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) entsprechen.

(3) Schleswig-Holstein wird hinsichtlich der von den Planfeststellungsbeschlüssen erfaßten Flächen den bestmöglichen Schutz nach Artikel 4 Abs. 2 der in Absatz 2 genannten Richtlinie sowie § 19 b des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleisten und die Rechte nach § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wahrnehmen.

Artikel 3

Hamburg wendet für die schleswig-holsteinischen Flächen das in Schleswig-Holstein geltende Recht an.

Artikel 4

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft.

(2) Die Übertragung der Befugnis endet, wenn die Planfeststellungsbeschlüsse zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 bestandskräftig geworden sind.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten trägt Hamburg. Dies gilt insbesondere für den Ausgleich eines wirtschaftlichen Wertverlustes durch Einbeziehung von Flächen des Landes Schleswig-Holstein in die Maßnahmen gemäß Artikel 1. Hamburg trägt ebenfalls alle Kosten, die aufgrund der durchgeführten Maßnahmen entstehen.

(4) Jeder Vertragspartei steht ein Kündigungsrecht zu, falls für das dem Vertrag zugrundeliegende Erweiterungsvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt worden oder nicht innerhalb von sechs Jahren ein Planfeststellungsbeschluß ergangen ist.

Kiel, 20. November 1998

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Ortwin Runde
Erster Bürgermeister

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 1. Dezember 1998

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, ber. S. 2032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), und des § 1 Abs. 3 der Landesverordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 30. März 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 88), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 13. Mai 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Zahl „68" durch die Zahl „71" ersetzt.
   b) Der vorhandene Text wird Absatz 1.
   c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Der Gebührenanteil und der Höchstbetrag werden durch Rechtsverordnung jährlich rückwirkend zum 1. Januar neu festgesetzt. Bis zu einer Neufestsetzung gelten der Gebührenanteil und der Höchstbetrag des vorangegangenen Jahres vorläufig weiter."
2. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „300" durch die Zahl „600" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „32.300,–" durch die Zahl „33.000,–" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt.
5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Die Zahl „12" wird durch die Zahl „40" ersetzt.
   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Dies gilt nicht für die ersten 63 Kalendertage einer Vertretung oder der Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle im Kalenderjahr; die Kalendertage mehrerer Vertretungen und der Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen sind zusammenzurechnen."
   c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

      „Bei Vertretung einer Gerichtsvollzieherstelle durch mehrere Gerichtsvollzieher ist der in Satz 1 genannte Erhöhungsbetrag anteilig zu berücksichtigen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 1998

Gerd Walter
Minister
für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

*) *Ändert LVO vom 13. Mai 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032–11–2–2*

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten*)

Vom 2. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 2 und 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), in Verbindung mit § 4 Nr. 3 Buchst. a der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 13. September 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	Untersuchungen	
1.1	auf Viruskrankheiten der Kartoffel	
1.1.1	als Bestandteil der Beschaffenheitsprüfung nach saatgutrechtlichen Vorschriften, je Probe	250
1.1.2	Brechung der Keimruhe, je Knolle	0,20
1.1.3	Anzucht von Augenstecklingen, je Steckling	1
1.1.4	serologischer Test, je Virus und Blatt, Steckling oder Knolle	1
1.2	auf Viruskrankheiten anderer Pflanzen	5 bis 200
1.3	auf Zysten der Kartoffelnematoden	
1.3.1	in Klärschlamm, Kompost oder anderen Reststoffen, je Probe	20
1.3.2	für Flächen, die für die Pflanzkartoffelvermehrung oder den Konsumkartoffelanbau vorgesehen sind, oder für die Überwachung von Baumschulflächen oder anderen Freilandflächen sowie von Kartoffelpartien für den Export (Sieberdeproben), nach dem Ausspül- oder Biotestverfahren, je Probe	5
1.3.3	durch Bestimmung des lebenden und toten Inhalts von Zysten, nach dem Quetsch- oder Biotestverfahren, je angefangene 10 Zysten	2,50
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.3.2 und 1.3.3:	
	1. Die Gebühr erhöht sich um 50 v.H., wenn die Untersuchung im Anbaujahr beantragt wird.	
	2. Es wird eine Mindestgebühr von 20 DM erhoben.	
1.3.4	Entnahme von Bodenproben, je Probe	7,50
1.3.5	Pathotypenbestimmung, nach dem Biotestverfahren, je Gefäß	5
1.3.6	Artenbestimmung mittels biochemischer Trennverfahren, je Probe	20
1.4	auf Zysten anderer Nematoden, nach dem Ausspül- oder Biotestverfahren, je Probe	5
1.5	auf Resistenzeigenschaften von Pflanzen und Pflanzenteilen	10 bis 1000
1.6	zum Nachweis von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen einschließlich Abbau- und Umwandlungsprodukten, je Probe	300

*) *Ändert LVO vom 13. September 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-32*

	Anmerkung zu der Tarifstelle 1.6:	
	Für die quantitative Bestimmung wird ein Zuschlag von 50 DM je Stoff erhoben.	
1.7	auf den Erreger der Kartoffelringfäule und/oder der Kartoffelschleimfäule	
1.7.1	Entnahme von Kartoffelproben, je Probe	20
1.7.2	Screeningtest, je Probe und Erreger	175
1.7.3	Screeningtest, je Probe bei gleichzeitiger Untersuchung auf den Erreger der Kartoffelringfäule und der Kartoffelschleimfäule	225
1.7.4	Biotest, je Probe und Erreger	50
1.7.5	Physiologischer Test, je Probe und Erreger	50
1.7.6	Selektiv-Medium-Test (SMSA) bei Untersuchungen auf den Erreger der Kartoffelschleimfäule, je Probe	25
1.8	anderer Art oder Entnahme anderer Untersuchungsproben, je Probe	20 bis 600
	Anmerkung zu der Tarifstelle 1.8:	
	Untersuchungen ohne wesentlichen apparativen Aufwand sind gebührenfrei.	
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.8:	
	Von der Erhebung von Gebühren kann nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Untersuchung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.	
2	Gutachtliche Stellungnahme oder Gutachten im Pflanzenschutz oder Holzschutz	60 bis 5000
3	Pflanzenschutz-Warndienst	
3.1	Einzelbezug je Herausgeber, je Jahr und Ausgabe	45
3.2	Bezug je Herausgeber, je Jahr und Ausgabe zum Zweck der Vervielfältigung oder der ungekürzten oder unveränderten Veröffentlichung	60 bis 2000
	Anmerkung zu der Tarifstelle 3.1:	
	Für Verbände, Vereine, Beratungsringe, landwirtschaftliche und gärtnerische Institutionen, Hochschulinstitute und die Presse ist der Bezug gebührenfrei, soweit er nicht den in der Tarifstelle 3.2 genannten Zwecken dient.	
4	Schulungslehrgänge und Prüfungen zur Erlangung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz	
4.1	Schulungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung	
4.1.1	für Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln	120
4.1.2	für Abgeberinnen und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln	70
4.2	Prüfungen	
4.2.1	zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	75
4.2.2	zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	65
5	Kontrolle eines Pflanzenschutzgerätes auf Funktionsgenauigkeit	
5.1	bis 12 m Arbeitsbreite des Gerätes	250
5.2	über 12 bis 18 m Arbeitsbreite des Gerätes	350
5.3	über 18 m Arbeitsbreite des Gerätes	400
6	Entscheidungen über Anträge auf Genehmigungen, Anerkennungen oder Zustimmungen nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften	
6.1	Amtliche Anerkennung eines gewerblichen Betriebes als Kontrollstelle zur Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten	300

	Anmerkung zu der Tarifstelle 6.1:	
	Die Gebührenpflicht umfaßt auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
6.2	Regelmäßige Überprüfung der Meßgenauigkeit der Kontrollausrüstung einer Kontrollstelle zum Zwecke der Fortdauer der nach Tarifstelle 6.1 erteilten Anerkennung	150 bis 250
6.3	Genehmigung des Anbaus von Kartoffelsorten, die gegen den Befall mit Kartoffelnematoden resistent sind, auf von Kartoffelnematoden befallenen Flächen	30
	Anmerkung zu der Tarifstelle 6.3:	
	Die Gebührenpflicht umfaßt auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
6.4	Sonstige Fälle	20 bis 2000
	Anmerkung zu der Tarifstelle 6.4:	
	Die Gebührenpflicht umfaßt auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
7	(nicht belegt)	
8	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	350 bis 8000
	Anmerkungen zu der Tarifstelle 8:	
	1. Für Zwischenberichte oder Versuchsberichte mit Angaben, die in den Prüfungsrichtlinien der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nicht gefordert werden, wird eine zusätzliche Gebühr von 110 DM erhoben.	
	2. Von der Erhebung von Gebühren kann nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Prüfung des Pflanzenschutzmittels überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.	
9	Pflanzengesundheitskontrolle und EWG-Qualität nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung – AGOZ) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322)	
9.1	Allgemeines	
9.1.1	Personalkosten für Amtshandlungen, je angefangene 15 Minuten (Fahrt-, Warte- oder Untersuchungszeit)	20
	Anmerkung zu der Tarifstelle 9.1.1:	
	Wenn aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, Amtshandlungen außerhalb der Zeit von montags bis freitags 7.00 bis 18.00 Uhr anfallen, erhöht sich die Gebühr um 25 v.H.. An Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Gebühr um 50 v.H..	
9.1.2	Wegstreckenentschädigung für Benutzung von Kraftfahrzeugen	25
9.1.3	Spezielle Laboruntersuchungen	20 bis 600
	Anmerkung zu der Tarifstelle 9.1.3:	
	Sofern bestimmte Untersuchungen an Dritte weitergegeben werden müssen, werden die entsprechenden Gebühren/Kostensätze von der Antragstellerin oder dem Antragsteller getragen.	
9.2	Innergemeinschaftlicher Handel	
9.2.1	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für diejenige oder denjenigen, die oder der paßpflichtige Warenarten einführen oder innergemeinschaftlich – auch in Schutzgebiete – verbringen will	50

9.2.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für diejenige oder denjenigen, die oder der besondere nicht paßpflichtige Warenarten (z.B. Speise- und Wirtschaftskartoffeln sowie Citrusfrüchte) innergemeinschaftlich verbringen oder sie zu gewerblichen Zwecken lagern will	30
9.2.3	Entscheidung über Genehmigung	
9.2.3.1	zur Ausstellung von Pflanzenpässen	20
9.2.3.2	zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete	30
9.2.3.3	Änderungsbescheide zu 9.2.1, 9.2.2, 9.2.3.1 und 9.2.3.2	20
9.2.4	Pflanzenpaß-Ausfertigung	15 bis 50
9.2.5	Kontrollen der registrierten Betriebe, regelmäßige und besondere Kontrollen, wenn Genehmigungen nach 9.2.3.1 oder 9.2.3.2 erteilt worden sind, und Kontrollen bei der Ausfertigung von Pflanzenpässen	Personalkosten, Wegstreckenentschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3	Drittlandhandel	
9.3.1	Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen	
9.3.1.1	Pflanzengesundheitszeugnis	15 bis 50
9.3.1.2	Weiterversendungszeugnis	15
9.3.1.3	Teilungsbescheinigung	15
9.3.1.4	Kontrollbescheinigung	15
9.3.1.5	Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen	15
9.3.1.6	Duplikate zu 9.3.1.1 bis 9.3.1.5	2
9.3.2	Einfuhr	
9.3.2.1	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für diejenige oder denjenigen, die oder der zeugnis- und untersuchungspflichtige Warenarten einführen will	50
9.3.2.2	Entscheidungen über Genehmigungen zur Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	40
9.3.2.3	Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	Personalkosten, Wegstreckenentschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3.2.4	Einfuhrkontrolle an Einlaßstellen (Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)	Personalkosten, Wegstreckenentschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3.2.5	Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr bestimmter Drittlandwaren	50 bis 250
9.3.2.6	Kontrollen im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach 9.3.2.5	Personalkosten, Wegstreckenentschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.3.3	Ausfuhr	
9.3.3.1	Untersuchung von Ausfuhrsendungen am Versandort/Produktionsort	Personalkosten, Wegstreckenentschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3

9.3.3.2	Untersuchung von Ausfuhr-Massengütern bei Verladung (z.B. Getreide, Kartoffeln, Holz)	20 bis 1500
9.3.3.3	Untersuchung von Ausfuhrsendungen an der Dienststelle	Personalkosten nach 9.1.1
9.3.3.4	Untersuchung von Ausfuhrsendungen an der Dienststelle (Kleinstsendungen)	15
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.3.2.3, 9.3.2.4, 9.3.2.6, 9.3.3.1 und 9.3.3.2:	
	Die Sendung ist so darzulegen, daß die Untersuchung ohne Nebenarbeiten (Ab- und Aufladen, Öffnen und Verschließen von Packstücken) durchgeführt werden kann. Muß die Untersuchung wiederholt werden, wird für jede Untersuchung gesondert eine Gebühr erhoben.	
9.4	EWG-Qualität nach der Anbaumaterialverordnung	
9.4.1	Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für diejenige oder denjenigen, die oder der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will	50
9.4.2	Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für diejenige oder denjenigen, die oder der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will und bereits nach Tarifstelle 9.2.1 oder 9.2.2 registriert worden ist	30
9.4.3	Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für diejenige oder denjenigen, die oder der für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial im Betrieb oder auf Wochenmärkten abgibt	30
9.4.4	Änderungsbescheide zu 9.4.1, 9.4.2 und 9.4.3	20
9.4.5	Kontrollen der eingetragenen Betriebe	Personalkosten, Wegstreckenentschädigung und Laborkosten nach 9.1.1 bis 9.1.3
9.4.6	Anerkennung von höherwertigem Kern- und Steinobst-Anbaumaterial	
9.4.6.1	Obstvirustestung mit Indikatoren	30 bis 200
9.4.6.2	Bescheinigungen für anerkanntes Anbaumaterial und sonstige Bescheinigungen	15 bis 50
9.4.6.3	Abgabe von Anbaumaterial, je Stück	3 bis 50
	Anmerkung zu der Tarifstelle 9.4.6.3:	
	Es wird eine Mindestgebühr von 20 DM erhoben."	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 1998

Klaus Buß
Minister
für ländliche Räume, Landwirtschaft,
Ernährung und Tourismus

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Oldenburger Bruch"

Vom 7. Dezember 1998

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791–4–188

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der Oldenburger Bruch auf dem Gebiet der Gemeinde Göhl und der Stadt Oldenburg in Holstein, Kreis Ostholstein, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Oldenburger Bruch" unter Nummer 175 in das im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 358 ha groß und umfaßt das Gebiet des Oldenburger Bruches mit der Hardewiese nordöstlich und südwestlich des Oldenburger Grabens mit den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wird wie folgt begrenzt:

1. im Westen durch die Trasse der Bahnlinie Oldenburg-Neustadt;
2. im Norden und Nordosten durch die höher gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und durch die Hoflage des Gutes Schwelbek;
3. im Südosten durch den Westrand des Schwienkuhler Bruches;
4. im Süden und Südwesten überwiegend durch die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Oldenburg in Holstein und der Gemeinde Damlos.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die bebauten Bereiche der Hoflagen beim Feuerwehrhain und zwischen dem Oldenburger Graben und dem mittelsten Damm sowie der Feuerwehrhain selbst.

Anl. (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis 5 im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Oberste Naturschutzbehörde, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Landrat des Kreises Ostholstein – Untere Naturschutzbehörde –, 23701 Eutin,
2. Bürgermeister der Stadt Oldenburg in Holstein, 23758 Oldenburg in Holstein,
3. Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land, 23758 Oldenburg in Holstein,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus dem als „Oldenburger Bruch" bezeichneten Teil der Niederung des Oldenburger Grabens südöstlich der Stadt Oldenburg in Holstein, der sich als Niederungszone in einem eiszeitlichen Zungenbecken von der Lübecker Bucht zur Hohwachter Bucht erstreckt. Der häufige Wechsel von röhrichtbestandenen ehemaligen Abbaumulden, Weiden- und Erlenzeilen, Weiden-Birkengebüschen, Brachen mit Hochstaudenfluren sowie formenreichen, unterschiedlich strukturierten Grünländereien hat in diesem Abschnitt des Oldenburger Grabens zu einer kleinflächigen, mannigfaltigen Landschaftsgliederung auf engem Raum geführt.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. die Feuchtwiesen und -weiden, die Still- und Fließgewässer und die sie gliedernden und begleitenden Laubgehölze mit ihren charakteristischen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
2. das Niederungsgebiet mit seinen Überschwemmungsbereichen als Rückzugsraum für Brutvögel sowie rastende und nahrungssuchende Vögel während des Vogelzuges und im Winter,
3. die das Gebiet prägenden Kopfbäume und
4. das charakteristische Landschaftsbild einer ausgeprägten, im wesentlichen siedlungsfreien Niedermoorlandschaft im Kernbereich des Oldenburger Grabens mit hohem Erlebniswert

zu erhalten und zu schützen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
16. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befindlichen und auf den von den Gebietskörperschaften für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Flächen nach Maßgabe der Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der übrigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung als
   a) Acker genutzten, in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten kariert dargestellten Flächen;
   b) Grünland genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; nicht zulässig ist es, das Grünland umzubrechen oder die Flächenentwässerung durch Dränung oder Gräben zu intensivieren;
   c) Gemüseanbaufläche genutzten, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte Blatt 2 in unterbrochener Schrägschraffur dargestellten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
3. die den Schutzzweck berücksichtigende, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; nicht zulässig ist es,

a) mit Bleischrot zu schießen,

b) die Jagd auf Wasserwild vor dem 16. Oktober eines jeden Jahres auszuüben,

c) die Fallenjagd mit Totschlagfallen auszuüben und

d) geschlossene Hochsitze und Fütterungseinrichtungen zu errichten sowie Wildäcker anzulegen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes

a) im Oldenburger Graben vom nördlichen Ufer aus,

b) im Angelteich Bungsberg/Schwarzer Damm und

c) in den durch Torfabbau entstandenen Gewässern nördlich und nordöstlich von Bungsberg

in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit der Einschränkung, daß nur der Fischfang mit der Handangel zulässig ist;

6. die Unterhaltung von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen;

7. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer

a) auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerpflegeplanes nach § 38 Abs. 3 des Landeswassergesetzes oder, soweit ein solcher nicht vorliegt,

b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes;

8. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;

9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Meßanlagen nach § 107 Abs. 2 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

10. die Nutzung der bereits abgebauten oberflächennahen Bodenbestandteile auf dem Flurstück 110/3 der Flur 10 in der Gemarkung Oldenburg (Bungsberg) durch die Gemeinde Riepsdorf für Zwecke der Wegeunterhaltung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;

11. das Betreten oder Befahren

a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;

12. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale ist § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. geophysikalische Messungen;

2. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes;

3. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes;

4. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen. Bei der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. vorsätzlich ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt;
2. fahrlässig nicht erkennt, daß er die in § 7 Abs. 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Dezember 1998

Rainder Steenblock

Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

Anlage

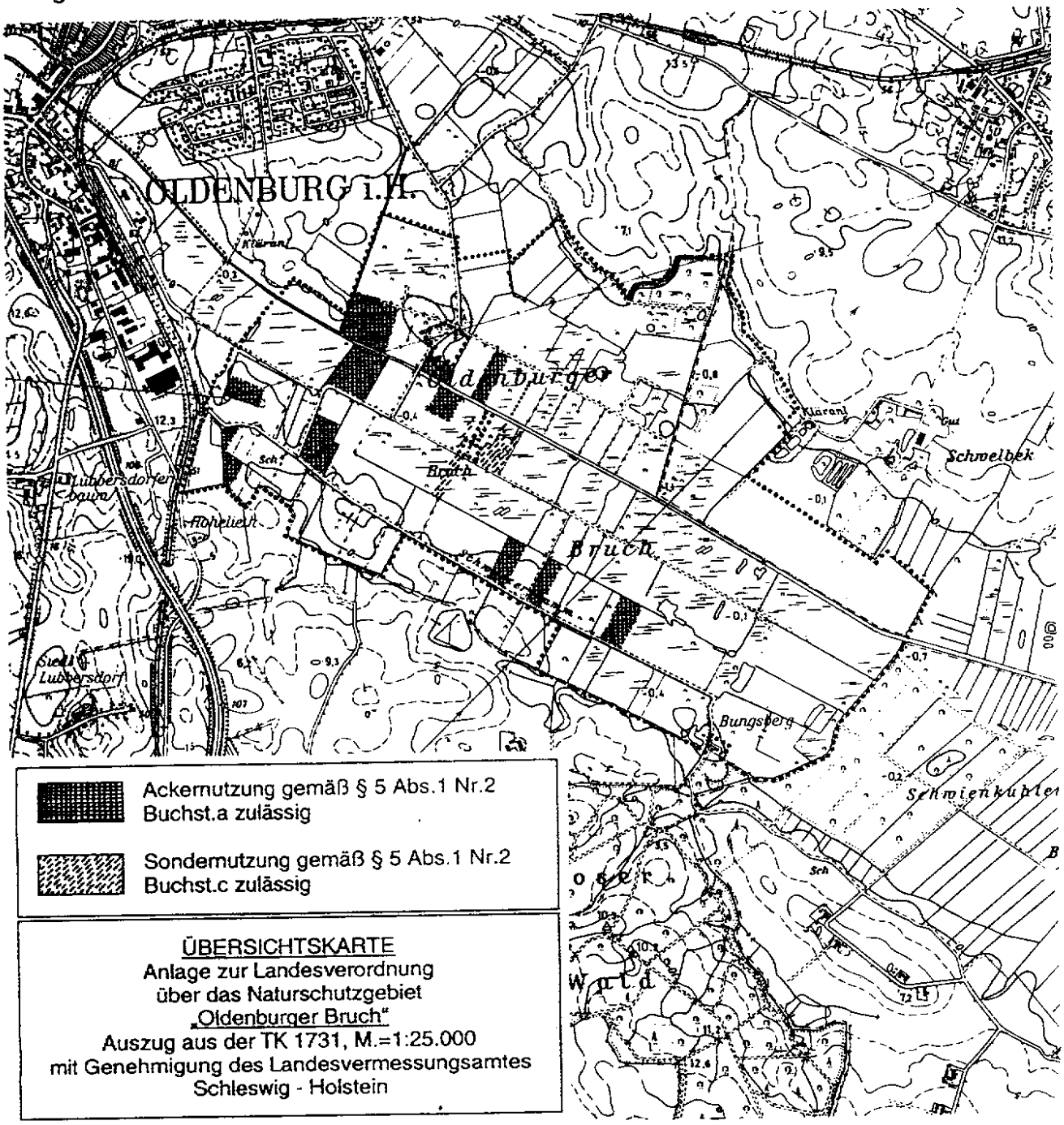

ÜBERSICHTSKARTE
Anlage zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Oldenburger Bruch"
Auszug aus der TK 1731, M.=1:25.000
mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Schleswig - Holstein

Landesverordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Norder- und Süderstapel*)

Vom 14. Dezember 1998

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

Artikel 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Norder- und Süderstapel vom 10. November 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

   „Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitungsgenossenschaft Süderstapel (Wasserschutzgebietsverordnung Süderstapel)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitungsgenossenschaft Süderstapel (Kreis Schleswig-Flensburg) das Wasserschutzgebiet Süderstapel festgesetzt."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I)."

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Die Wasserschutzgebiete und ihre Zonen werden" durch die Worte „Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen wird" ersetzt.

      bb) Nummer 1 wird gestrichen.

      cc) In Nummer 2 wird die Überschrift gestrichen. Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 1; die bisherigen Buchstaben aa, bb, cc und dd werden a, b, c und d; die bisherigen Buchstaben b und c werden die Nummern 2 und 3.

      dd) Im letzten Satz werden die Worte „sind die Wasserschutzgebiete" durch die Worte „ist das Wasserschutzgebiet" ersetzt.

   d) In Absatz 4 werden die Worte „der Wasserschutzgebiete und ihrer Zonen" durch die Worte „des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen" ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 wird durch die als Anlage beigefügte Karte ersetzt. Anl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 1998

Rainder Steenblock
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

*) *Ändert LVO vom 10. November 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–2–47*

Anlage

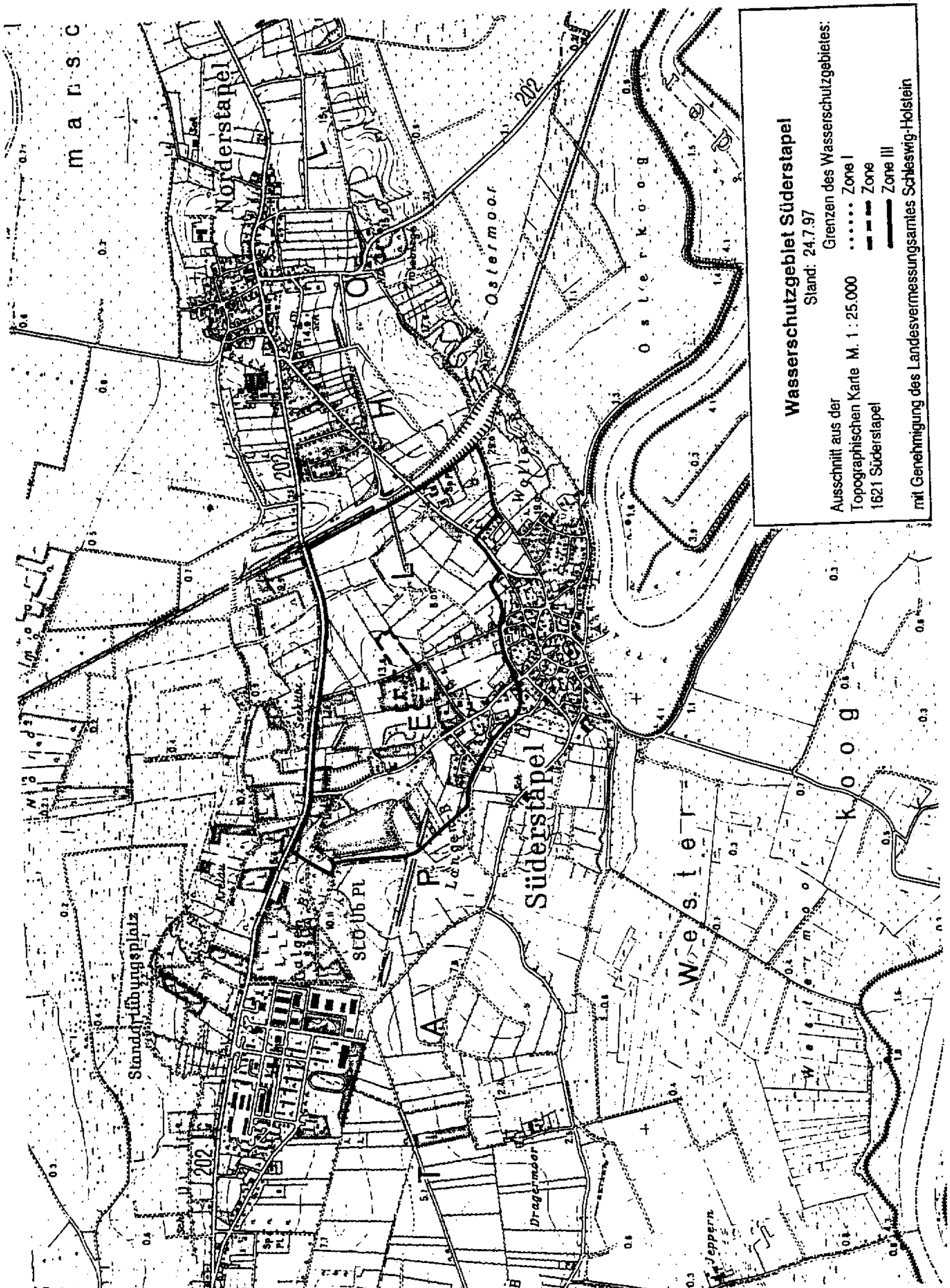
Wasserschutzgebiet Süderstapel
Stand: 24.7.97
Ausschnitt aus der Topographischen Karte M. 1 : 25.000
1621 Süderstapel
Grenzen des Wasserschutzgebietes:
Zone I
Zone
Zone III
mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein
Norderstapel
Süderstapel
Ostermoor
Osterkoog
Wester koog
Standortübungsplatz
202

Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO)

Vom 15. Dezember 1998

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–2–64

Aufgrund des § 137 Abs. 1 und Abs. 2, des § 142 und des § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81, ber. 1993 S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) und des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Geltungsbereich, Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Private Häfen
§ 3 Geltung anderer Rechtsvorschriften
§ 4 Hafenbehörden und Zuständigkeiten
§ 5 Befugnisse
§ 6 Zusammenarbeit
§ 7 Bekanntmachungen

Zweiter Teil
Verhalten im Hafen

Abschnitt I
Allgemeines

§ 8 Grundregel für das Verhalten im Hafen
§ 9 Verantwortung der Fahrzeugführung
§ 10 Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen
§ 11 Beschränkung der Hafenbenutzung
§ 12 Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen
§ 13 Meldepflicht
§ 14 Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen
§ 15 Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz
§ 16 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Abschnitt II
Verkehr

§ 17 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahme
§ 18 Durchfahren von Schleusen und Brücken

Abschnitt III
Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

§ 19 Liegeplätze, Ankern
§ 20 Festmachen
§ 21 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge
§ 22 Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Wasserfahrzeuge
§ 23 Drehen der Schiffsschraube
§ 24 Laden und Löschen
§ 25 Abstellen und Lagern von Gütern
§ 26 Fahrgastschiffahrt
§ 27 Stillegen von Wasserfahrzeugen

Abschnitt IV
Besondere Sicherheitsbestimmungen

§ 28 Störende Fahrzeugteile
§ 29 Rettungsgeräte
§ 30 Verhalten bei Gefahr

Dritter Teil
Schlußvorschriften

§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Erster Teil
Geltungsbereich, Zuständigkeiten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und nach Maßgabe des § 2 für private Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt.

(2) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind alle See- und Binnenschiffahrtshäfen, Lösch- und Ladeplätze, Anlegestellen und sonstige Anlagen an öffentlichen Gewässern in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen geeignet sind.

(3) Das Gebiet eines öffentlichen Hafens umfaßt die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen. Die Grenzen des Hafengebietes und die Änderung dieser Grenzen sind von den Hafenbehörden zu kennzeichnen und bekanntzumachen.

(4) Die Verordnung gilt auch auf den land- und wasserseitigen Hafenzufahrten sowie auf den schiffbaren Außentiefs, soweit diese nicht Teil einer Bundeswasserstraße sind. Auf Hafengewässern, die ganz oder teilweise zur Bundeswasserstraße gehören, gilt die Hafenverordnung innerhalb der in Abstimmung mit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes festgelegten Hafengrenzen, soweit nach § 4 Abs. 4 Aufgaben der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) wahrzunehmen sind.

§ 2
Private Häfen

(1) Private Häfen im Sinne dieser Verordnung sind Häfen in privater Trägerschaft, die nicht für den Gemeingebrauch gewidmet sind.

(2) Für private Häfen gelten die §§ 3 bis 9, 11, 12 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, Abs. 2 und 3 sowie §§ 27 bis 32.

(3) Regelungen nach § 10, insbesondere die Hafenbenutzungsordnung nach Absatz 2, die die Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit enthält, sind durch den Betreiber des Hafens zu erlassen, und der Hafenbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Hafenbehörde gilt

als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten zulässige Einwendungen erhoben werden. Sie kann nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verweigert werden.

(4) Anordnungen hinsichtlich der Regelungen der §§ 13 bis 26 dieser Verordnung trifft der Betreiber des Hafens, er hat dafür einen sachkundigen Beauftragten (Hafenkapitän oder Hafenmeister) zu bestellen, der in seinem Namen Weisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Hafen erteilt.

§ 3
Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Erstreckt sich der örtliche oder sachliche Geltungsbereich der nachstehenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht auch auf die Häfen, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung im Geltungsbereich der Hafenverordnung, soweit sie Regelungen über das sichere Verhalten im Umgang mit Wasserfahrzeugen treffen:

1. die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1537), hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen, Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale,
2. die Verordnung zur Seestraßenordnung – VSeeStrO vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744), hinsichtlich der Ausweich- und Fahrregeln, Lichter, Signalkörper, Licht- und Schallsignale,
3. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), hinsichtlich der Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale auf Gewässern der Binnenschiffahrtshäfen, die nicht zur Bundeswasserstraße gehören,
4. die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1938).

(2) Für die Schienenbahnen innerhalb des Hafengebietes gelten

1. hinsichtlich der Bahnen des öffentlichen Verkehrs die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993, Art. 6 Nr. 131 (BGBl. I S. 2378),
2. hinsichtlich der Bahnen des nicht öffentlichen Verkehrs die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Anschlußbahnen vom 14. November 1956 (GVOBl. Schl.-H. S. 177).

§ 4
Hafenbehörden und Zuständigkeiten

(1) Hafenbehörden sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden. Abweichend von Satz 1 sind Hafenbehörde

1. für die kreiseigenen Häfen die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden,
2. für die landeseigenen und sonstigen Häfen an der Westküste das Amt für ländliche Räume Husum.

(2) Die Hafenbehörde ist zuständig

1. für Überwachung, in öffentlichen Häfen auch für die Regelung der Benutzung des Hafens, des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung,
2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen, Tieren, wichtigen Gemeingütern und anderen Sachen aus dem Zustand, der Benutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,
3. für die Aufgaben der Strom- und Schiffahrtspolizei im Rahmen der Nummer 1 und 2 entsprechend den in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften,
4. als Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 139 Abs. 2 Nr. 5 des Landeswassergesetzes,
5. für Bekanntmachungen nach dieser Verordnung.

(3) Soweit Aufgaben nach dieser Verordnung unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden dürfen, kann sich die Hafenbehörde mit Zustimmung des Hafenbetreibers seiner Dienstkräfte bedienen.

(4) In Häfen, die Teile einer Bundeswasserstraße sind, obliegen der Hafenbehörde die Aufgaben der Hafenpolizei. Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes bleibt unberührt.

(5) Das Amt für ländliche Räume Husum und das Amt für ländliche Räume Kiel mit der in § 4 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung von Ämtern für ländliche Räume vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 523) festgelegten örtlichen Zuständigkeit sind Planfeststellungsbehörde und Genehmigungsbehörde nach § 139 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 des Landeswassergesetzes.

§ 5
Befugnisse

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die zuständigen Behörden gemäß § 137 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz ermächtigt Fahrzeuge, Ladungen und Anlagen zu überprüfen.

(2) Die nach § 137 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz verantwortlichen Personen haben den zuständi-

gen Behörden Auskunft über Bauart, Ausrüstung, Ladung und Ladungsrückstände ihrer Fahrzeuge sowie über die Besetzung und Bemannung der Wasserfahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch auf der Reise zu erteilen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die zuständigen Hafenbehörden werden ermächtigt, Anordnungen zu erlassen, die zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den Häfen, zur Sicherheit der Schiffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt erforderlich sind. Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage soll vor Erlaß der Anordnung über deren Gründe informiert werden.

(4) Auf Antrag kann die Hafenbehörde im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung befreien.

§ 6
Zusammenarbeit

Die Hafenbehörde erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anderen im Hafenbereich tätigen Stellen und zuständigen Behörden, insbesondere arbeitet sie mit der Polizei sowie den für die Schiffssicherheit und die Durchführung der internationalen und regionalen Regelwerke über die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörden zusammen. Erhält die Hafenbehörde Kenntnis davon, daß ein Schiff im Hafen Mängel aufweist, die die Sicherheit des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden, unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Kontrollbehörden oder die Polizei.

§ 7
Bekanntmachungen

Allgemeinverbindliche rechtswirksame Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstige Anordnungen der Hafenbehörde, die nicht nur bestimmte Personen betreffen und für einen bestimmten Fall gelten, sind an geeigneten, jeder Hafenbenutzerin oder jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stellen im Hafengebiet auszuhängen. Sie können zusätzlich in einem geeigneten Hafeninformationssystem bekanntgemacht werden. Die Verordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12. Juni 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 145), bleibt unberührt.

Zweiter Teil
Verhalten im Hafen

Abschnitt I
Allgemeines

§ 8
Grundregel für das Verhalten im Hafen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, daß die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind und daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.

§ 9
Verantwortung der Fahrzeugführung

Die Führung eines Land- oder Wasserfahrzeuges oder deren Vertretung sowie Personen, unter deren Obhut Land- oder Wasserfahrzeuge stehen, sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieser Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.

§ 10
Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen

(1) Jedermann darf das Hafengebiet und die Hafenanlagen im Rahmen der Widmung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung und des Hafenabgaberechts benutzen, soweit gleiche Rechte anderer oder Sondernutzungsrechte nicht entgegenstehen.

(2) Die Hafenbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten der Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen, die durch die besonderen örtlichen und rechtlichen Verhältnisse bedingt sind, durch generelle Anordnungen (Hafenbenutzungsordnungen) zu regeln.

§ 11
Beschränkung der Hafenbenutzung

Die Hafenbehörde kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Schiffahrt, den Hafenbetrieb sowie zum Schutz der Umwelt den Aufenthalt von Personen und von Land- oder Wasserfahrzeugen oder die Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen vorübergehend einschränken, zeitlich begrenzen oder versagen. Sie handelt dabei möglichst im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage.

§ 12
Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge, die

1. zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht oder nicht mit Sicherheit feststeht, daß ein Brand völlig gelöscht ist,
2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
3. zum Verschrotten bestimmt sind,
4. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II 1971 S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen

und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,

5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
6. undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen oder aufgefischte Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen oder
7. als ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge oder Marineschiffe ohne Schwimmfähigkeitsattest einer oder eines anerkannten Sachverständigen eingesetzt werden.

(2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführung die Hafenbehörde oder die Polizei oder den Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.

(4) Fahrzeuge, die durch Handeln oder Unterlassen ihrer Schiffsführung oder ihrer Besatzung oder infolge mangelhafter Beschaffenheit ihrer Ladung Beschädigungen an Hafenanlagen oder Verunreinigungen des Hafengebietes verursacht haben oder gegen die insoweit hinreichender Verdacht besteht, dürfen den Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verlassen.

§ 13
Meldepflicht

(1) Von der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigten ist der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Wasserfahrzeuges, spätestens nach Verlassen des letzten Hafens, zu melden:

1. die voraussichtliche Ankunfts- und Liegezeit,
2. der Ankunftstiefgang und der voraussichtliche Abgangstiefgang im Frischwasser,
3. die größte Länge und Breite des Wasserfahrzeuges,
4. Antriebsart und besondere Manövriereinrichtungen,
5. Eigenschaften des Wasserfahrzeuges, die für das Einlaufen oder Liegen Sondermaßnahmen erforderlich machen können,
6. Umschlagsbetrieb, Art und Menge der zu ladenden oder löschenden Ladung.

Die Angaben sind vor Ankunft des Wasserfahrzeuges zu berichtigen, wenn sich gegenüber der ersten Meldung Abweichungen ergeben. Die Fahrzeugführung oder deren Bevollmächtigte haben das Wasserfahrzeug rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann bei Schiffen, die nach einem mit ihr abgestimmten Fahrplan verkehren, für die Schiffsmeldung abweichende Regelungen treffen oder ganz auf sie verzichten.

(2) Von der Schiffsführung oder von der von ihr beauftragten Stelle sind unverzüglich nach Schiffsankunft der Hafenbehörde Rechnungsempfänger, Vermessung der Wasserfahrzeuge, Menge und Art der geladenen Ladung und gegebenenfalls die Passagierzahl aufzugeben. Die oder der zur Meldung Bevollmächtigte muß in der Lage sein, ausreichende Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Form der Meldung bestimmt die Hafenbehörde. Sie kann einzelne Wasserfahrzeuge von der Meldepflicht befreien, wenn eine entsprechende Datenübermittlung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Hafenbehörde kann die Meldepflicht erweitern, einschränken oder auf sie verzichten.

(3) Die Meldepflicht entfällt für im Inland beheimatete

a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
b) Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge,
c) Fischerei- und Sportfahrzeuge im jeweiligen Heimathafen und
d) Schleppfahrzeuge, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder die regelmäßig in dem betreffenden Hafen bugsieren.

§ 14
Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen

(1) Bei erheblichen Störungen des Hafenbetriebs, bei Feuer im Hafengebiet und auf Wasserfahrzeugen sowie bei Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte oder bei Gefahren für die Umwelt hat jede Hafenbenutzerin oder jeder Hafenbenutzer unverzüglich die Hafenbehörde oder die Polizei zu unterrichten. Von Wasserfahrzeugen kann in Notfällen durch ein anhaltendes Schallsignal um Hilfe gerufen werden.

(2) Ins Wasser gefallene Gegenstände sind von der oder dem Verantwortlichen sofort zu beseitigen. Ist das nicht möglich, so haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Behörden der Polizei unverzüglich zu unterrichten.

(3) Beschädigungen an den Hafenanlagen hat die für die Verursachung des Schadens verantwortliche Person unverzüglich der Hafenbehörde oder den Behörden der Polizei anzuzeigen.

§ 15
Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Ladungsrückstände und Abfälle dürfen nicht in das Ha-

fengewässer eingebracht werden. Im übrigen bleiben die nationalen und internationalen Entsorgungsvorschriften unberührt.

(2) Im Hafen sind Lärm-, Staub- oder Abgasentwicklungen so gering wie möglich zu halten. Soweit Gründe der Gefahrenabwehr es erfordern, kann die Hafenbehörde in Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde bei unzumutbaren Lärm-, Staub- oder Abgasemissionen die Einschränkung des Schiffs- und/oder Umschlagbetriebes veranlassen oder bei Unmöglichkeit der Einschränkbarkeit für Fahrzeuge und bewegliches Gerät das Verlassen des Hafens oder die Einstellung des Umschlagsbetriebes anordnen. Die für stationäre Anlagen und andere Fahrzeuge als Wasserfahrzeuge geltenden Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 16
Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(1) Es ist verboten

1. unbefugt das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
2. die Wasserflächen mit Surfbrettern oder Wassermotorrädern zu befahren,
3. in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert, gelagert oder umgeschlagen werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder sonst mit offenem Feuer oder funkenerzeugenden Geräten zu hantieren,
4. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verladerückstände und feste Abfälle an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstellen gekennzeichnet sind,
5. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unbefugt ins Hafengebiet einzubringen oder unbefugt im Hafengebiet zu lagern,
6. Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
7. unbefugt Umschlagsflächen zu durchfahren, sich im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
8. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
9. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder mißbräuchlich zu benutzen,
10. eine Eisdecke der Hafengewässer zu betreten,
11. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
12. auf den Verkehrsflächen des Hafengebietes unbefugt Fahrzeuge zu parken oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
13. auf Wasserflächen unmittelbar vor und in den Zufahrten zu Umschlag- und Fährschiffsanlagen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

(2) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde benötigt, wer beabsichtigt,

1. Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,
2. Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann,
3. Bergungs- oder Taucherarbeiten auszuführen sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen, die geeignet sind, die Sicherheit im Hafen zu beeinträchtigen,
4. Verkehrszeichen, Wegweisungen, Kaibeleuchtungen oder Hinweisschilder für die Hafenbenutzung aufzustellen und
5. Wasserfahrzeuge, Ladungen oder Lagerhallen auszuräuchern oder zu durchgasen. Dies ist nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpferinnen oder Schädlingsbekämpfer zulässig.

(3) Die Hafenbehörde kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges örtlich und zeitlich beschränken.

Abschnitt II
Verkehr

§ 17
Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen

(1) Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, daß sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Auf den Wasserflächen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h; auf den Landflächen 30 km/h. Die Hafenbehörde kann allgemein oder für Teile des Hafens oder für einzelne Benutzer eine andere Höchstgeschwindigkeit festsetzen.

(2) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

(3) Für Tidehäfen und ihre Zufahrten kann die Hafenbehörde als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.

(4) Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muß sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend. Die Hafenbehörde kann die Verpflichtung zur Annahme von Schleppern im einzelnen regeln.

§ 18
Durchfahren von Schleusen und Brücken

Die Hafenbehörde kann Zeiten des Schleusen- und Brückenbetriebs bestimmen. Diese sind bekanntzumachen.

Abschnitt III
Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

§ 19
Liegeplätze, Ankern

(1) Liegeplätze an den Anlagen im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenbehörde kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafenbetriebes erforderlich ist. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.

(2) Die Hafenbehörde ist berechtigt, die öffentlichen Wasserflächen im Hafengebiet vor den privaten Hafenanlagen mit wartenden oder zu reparierenden Schiffen zu belegen, sofern und solange diese Liegeplätze von den Betreibern der privaten Hafenanlagen nicht für ihren eigenen Betrieb genutzt werden. Die Betreiber der Anlagen haben das Festmachen zu dulden.

(3) Uferstrecken und Schiffahrtsanlagen, die für den Passagierverkehr oder Umschlag gefährlicher Güter eingerichtet, oder für Schiffe im Linienverkehr bestimmt sind, dürfen von anderen Fahrzeugen nicht als Liegeplätze benutzt werden. Die Hafenbehörde kann weitere Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Sind im Hafen Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, dürfen für dieselben Zwecke andere Liegeplätze nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.

(5) Außer auf besonders bekanntgemachten Reeden oder Ankerplätzen darf im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde geankert werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke gilt nicht als Ankern.

§ 20
Festmachen

(1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, daß die Befestigung leicht gelöst werden kann. Die Befestigung ist zu überwachen.

(2) Befestigungen, durch die der Verkehr auf den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht und unterhalten werden.

(3) Die Hafenbehörde kann zur Vermeidung von Gefahren bestimmen, daß sich Wasserfahrzeuge zum Festmachen und Loswerfen einer oder eines von der Hafenbehörde zugelassenen Festmacherin/Festmachers bedienen müssen.

§ 21
Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

(1) Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

(2) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muß auf den dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.

§ 22
Vertretung der Schiffsführung und
Bewachung der Wasserfahrzeuge

(1) Die Schiffsführung hat für die Zeit der Abwesenheit eine schiffahrtskundige Vertretung zu bestellen, die jederzeit kurzfristig erreichbar sein muß. Sie muß über das Wasserfahrzeug und die Ladung Auskunft geben können und im Besitz der Schiffspapiere sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis d keiner An- und Abmeldung bedürfen. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen nach Absatz 1 zulassen wenn eine für das Fahrzeug verantwortliche, ortsansässige Person bei Bedarf rechtzeitig erreichbar ist. Die Hafenbehörde kann auch zulassen, daß für mehrere Fahrzeuge eine verantwortliche Person bestimmt wird.

(3) Für aus dem Verkehr gezogene oder aufgelegte Fahrzeuge ist die Besetzung und Bewachung nach Weisung der Hafenbehörde durchzuführen. Die Hafenbehörde kann diese Regelung auch für bewohnbare Fahrzeuge anordnen.

(4) Bei Verholmanövern und anderen Ortsveränderungen müssen Wasserfahrzeuge eine ausreichende Besatzung an Bord haben. Gleiches gilt für das Verholen von im Bau befindlichen Schiffen auf Werften.

§ 23
Drehen der Schiffsschraube

(1) Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube nur gedreht werden

1. zu einer kurzen Maschinenprobe vor dem Ablegen, wenn
   a) das Wasserfahrzeug keine Grundberührung hat,
   b) die Schiffsschraube langsam dreht und
   c) dadurch keine Vertiefungen oder Verflachungen der Hafensohle verursacht werden können und eine Beschädigung anderer Wasserfahrzeuge oder der Hafenanlagen ausgeschlossen ist, oder

2. mit Erlaubnis der Hafenbehörde zur Erprobung der Antriebsmaschine und zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe).

(2) Während der Maschinenprobe hat die Schiffsführung durch eine Aufsicht am Heck dafür zu sorgen, daß andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können.

(3) Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen zu sorgen und diese nachts zu beleuchten.

§ 24
Laden und Löschen

(1) Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) ist nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig.

(2) Umschlagflächen und -anlagen nach Absatz 1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit sie für den Umschlag nicht benötigt werden. Die Hafenbehörde oder im Einvernehmen mit dieser der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage können unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.

(3) Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und -anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich die Fahrzeugführung nicht von ihrem Fahrzeug entfernen.

(4) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind.

§ 25
Abstellen und Lagern von Gütern

(1) Plätze zur Lagerung von Gütern unterliegen der Erlaubnis der Hafenbehörde, die im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens handelt. Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.

(2) Die Hafenbehörde kann allgemein oder im Einzelfall das Lagern von Gütern untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen notwendig sind.

(3) Die Hafenbehörde kann im Einvernehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage ohne Erlaubnis gelagerte Güter, die nach Aufforderung nicht entfernt worden sind, auf Kosten derjenigen oder desjenigen, die oder der die Lagerung vorgenommen hat, entfernen oder entfernen lassen.

(4) Auf Umschlagflächen und -anlagen, auf Zufahrten, auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie im Regellichtraum von Gleisanlagen dürfen Güter nicht unbefugt gelagert werden.

(5) Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

(6) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum zum direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs.

(7) Als Lagern im Sinne der Absätze 1 bis 6 gilt auch das vorübergehende Abstellen von Gütern zum Laden und zur Weiterbeförderung.

(8) Die Hafenbehörde kann von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 26
Fahrgastschiffahrt

(1) Das Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr mit Ausnahme der beruflich auf Schiffen tätigen Personen ist nur an besonders dafür eingerichteten Anlagen zulässig, die durch ihre Lage und Größe, Bauart und Ausrüstung eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs einschließlich des Zu- und Abgangs ermöglichen. Die Anlage muß insbesondere das feste und sichere Liegen des Schiffes gewährleisten, ausreichende Warteflächen bieten und eine gefahrlose Regelung des Betretens des Schiffes auch bei unerwartetem Andrang sowie die Trennung von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ermöglichen.

(2) § 21 Abs. 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Landverbindung nur feste, leicht begehbare Landgänge benutzt werden dürfen.

(3) Ein Verkehr von Fahrgästen zwischen Land und Schiff über ein anderes Wasserfahrzeug hinweg ist nicht zulässig.

(4) Das Übernehmen und Absetzen der Fahrgäste und Landfahrzeuge ist zu überwachen und, wenn nötig, zu regeln. Dabei ist den Anweisungen der bestellten Aufsichtspersonen zu folgen.

§ 27
Stillegen von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen

1. stillgelegt,
2. aufgelegt,
3. zum Lagern von Gütern,
4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
5. zum Wohnen benutzt werden.

(2) Die entsprechend Absatz 1 benutzten Wasserfahrzeuge sind in sicherem und schwimmfähigem Zustand zu halten. Der Eigentümer hat der Hafenbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnach-

weis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Absatz 1 und Satz 1 bis 3 gelten für Winterlager entsprechend.

(3) Die Hafenbehörde kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Absatz 1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

Abschnitt IV
Besondere Sicherheitsbestimmungen

§ 28
Störende Fahrzeugteile

Am Umriß von Wasserfahrzeugen dürfen keine Teile so hervorragen, daß sie Personen, die Schiffahrt, den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden.

§ 29
Rettungsgeräte

(1) Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Ufergrundstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Die Hafenbehörde bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.

(2) Die Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich durch den Betreiber des Hafens auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 30
Verhalten bei Gefahr

(1) Die Hafenbehörde hat dafür zu sorgen, daß bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit der Schiffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt die örtlich zuständigen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr und zur Hilfe für Verletzte alarmiert werden können.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. Das Wasserfahrzeug ist zum unverzüglichen Verlassen des Liegeplatzes vorzubereiten.

(3) Bei der Gefahrenabwehr hat jeder den Weisungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr, der Polizei und des Hafenbetreibers Folge zu leisten.

Dritter Teil
Schlußvorschriften

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Grundregel für das Verhalten im Hafen nach § 8 verstößt,
2. einer generellen Anordnung oder einer Einzelverfügung der Hafenbehörde nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. in den Fällen des § 12 Abs. 1 ohne eine Erlaubnis der Hafenbehörde in einen Hafen einläuft oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 ohne Erlaubnis den Hafen verläßt,
4. seiner Pflicht nach § 12 Abs. 2 zur Schadensmeldung nicht nachkommt,
5. einer Vorschrift des § 13 Abs. 1 und 2 über die Meldepflicht zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 15 über die Reinhaltung des Hafens und über den Umweltschutz im Hafen zuwiderhandelt,
7. einer allgemeinen Sicherheitsvorschrift nach § 16 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift nach § 17 Abs. 1 über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Land- oder Wasserflächen zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift nach § 17 Abs. 4 über die Pflicht zur Schlepperannahme zuwiderhandelt,
10. entgegen einer Vorschrift nach § 19 Abs. 1 bis 4 einen Liegeplatz einnimmt,
11. entgegen einer Vorschrift nach § 19 Abs. 5 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde ankert,
12. einer Vorschrift nach § 20 über das Festmachen zuwiderhandelt,
13. einer Vorschrift nach § 21 über verkehrssichere Landverbindungen zuwiderhandelt,
14. entgegen der Vorschrift des § 22 Abs. 1 keine schiffahrtskundige Vertretung bestellt,
15. einer Vorschrift des § 23 über das Drehen der Schiffsschraube zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 24 über die Sicherheit beim Laden und Löschen zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 bis 6 über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt,
18. entgegen einer Vorschrift des § 26 Fahrgästen nicht das sichere Betreten und Verlassen von Fahrgastschiffen gewährleistet,
19. einer Vorschrift des § 27 über das Stillegen von Fahrzeugen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit

1. § 61 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung,
2. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Septem-

ber 1994 (BGBl. I S. 2802), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832),

3. Artikel 6 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911) oder
4. § 124 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050)

zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 26 Buchst. b und Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde oder der Polizei, die aufgrund des § 137 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes zur Sicherheit von Personen im Hafen, der Schiffahrt, des Hafenbetriebs sowie zum Schutz der Umwelt ergangen ist, zuwiderhandelt.

§ 32
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 1998

Horst Günter Bülck
Minister
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeiten nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften Vom 15. Dezember 1998

Aufgrund

1. des § 3 Abs.1 Satz 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 26. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), Zuständigkeiten angepaßt durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) und des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1, 2 und 4;
2. des Artikels 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995 vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), verordnet das Innenministerium die folgenden Artikel 3 und 4:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung GDG vom 22. Oktober 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 479)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
2. Die Anlage der Zuständigkeitsverordnung GDG wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:
      „1.2.1 § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050);";
   b) Nummer 1.2.2 wird gestrichen;
   c) Nummer 1.2.3 wird gestrichen;
   d) Nummer 1.5.1 erhält folgende Fassung:
      „1.5.1 §§ 14, 15, 31 Abs. 2, §§ 51 und 54 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes, soweit nicht nach Nummer 2.6.1 die Kreisgesundheitsbehörde zuständig ist;";
   e) Nummer 1.5.2 wird gestrichen;
   f) Nummer 1.5.3 erhält folgende Fassung:
      „1.5.3 § 4 Abs. 4 als zuständige oberste Landesbehörde sowie § 14 Abs. 2 und 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, ber. 1991 S. 227), zuletzt geändert durch Ver-

[1]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120–4–1*

ordnung vom 1. April 1998 (BGBl. I S. 699).";

g) Nummer 1.6.1 erhält folgende Fassung:

„1.6.1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520);";

h) Nummer 1.6.2 erhält folgende Fassung:

„1.6.2 Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2874);";

i) Nummer 1.6.3 erhält folgende Fassung:

„1.6.3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2874).";

j) Nummer 2.2 wird gestrichen;

k) Nummer 2.3 wird gestrichen;

l) Nummer 2.5.4 wird gestrichen;

m) in Nummer 2.6.1 werden hinter dem Wort „Bundes-Seuchengesetz" die Worte „und Trinkwasserverordnung" eingefügt;

n) Nummer 2.6.2 erhält folgende Fassung:

„2.6.2 §§ 10, 10 a, 10 b, 16, 18 Abs. 4 und, soweit es sich um Hersteller- und Großhandelsbetriebe handelt, Abs. 5, §§ 19, 20, 23 bis 25, 32 Abs. 3, §§ 34, 36 bis 38 und 46 bis 48 a des Bundes-Seuchengesetzes;";

o) Nummer 2.6.3 erhält folgende Fassung:

„2.6.3 § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 4, § 21 und § 25 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung;";

p) Nummer 2.6.7 wird gestrichen;

q) Nummer 2.6.8 erhält folgende Fassung:

„2.6.8 Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 631);"

r) Nummer 4.1 wird gestrichen;

s) Nummer 5.1 wird gestrichen;

t) Nummer 6.1 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Trinkwasserverordnung vom 4. Februar 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 60)[2]), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind als Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 und 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, ber. 1991 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1998 (BGBl. I S. 699).".

Artikel 3

Die Landesverordnung über den Fortfall der Bezeichnungen Magistrat und Kreisausschuß in Gesetzen und Verordnungen des Landes vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210)[3]) wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nummer II. 3. wird gestrichen. Die Nummern 3.1 bis 7.3 werden entsprechend der bisherigen Gliederung ersetzt durch die Nummern 2.4 bis 6.3."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 1998

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Rainder Steenblock
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

Heide Moser
Ministerin
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

2) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–34*

3) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020–20–1*

Landesverordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden Vom 16. Dezember 1998

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20–1–15

Aufgrund des § 91 Abs. 1 Satz 2 und § 92 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Folgende Behörden sind zur Beglaubigung von Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und von Unterschriften und Handzeichen nach § 92 des Landesverwaltungsgesetzes befugt:

1. die Landesbehörden mit Ausnahme der Behörden der Polizei,
2. die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,
3. die Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt,
4. der Vorstand der Landwirtschaftskammer und
5. die Vorstände der Handwerkskammern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 2. Januar 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 11)*), geändert durch Verordnung vom 25. August 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 196), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Dezember 1998

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20–1–4*

Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Vom 24. Dezember 1998

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120–6–7

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 368), verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie:

§ 1
Grundsatz

Der Pauschalbetrag für nach dem KHG förderfähige Krankenhäuser setzt sich zusammen aus:

1. einem Sockelbetrag nach § 2,
2. einem Festbetrag je Ausbildungsplatz nach § 3,
3. einem Zuschlag je Intensivbett nach § 4,
4. einem Förderbetrag für Fallzahlen nach § 5.

§ 2
Sockelbetrag

Der Sockelbetrag beträgt landesweit 45 % des sich für das jeweilige Haushaltsjahr für alle zu fördernden Krankenhäuser ergebenden Fördermittelansatzes für die Wiederbeschaffung kurz- und mittelfristiger Anlagegüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AG-KHG. Für das

Herausgeber und Verleger:
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 33, 24100 Kiel,
Tel. (0431) 988-0

Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 20 95, Telefax (0431) 6 20 97; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:
Halbj. 50.— DM.
Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 2,40 DM, für je weitere angefangene 16 Seiten 1,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
7,20 DM zuzüglich Versandkosten

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 33 · 24100 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Entgelt bezahlt

einzelne Krankenhaus wird er auf der Basis der Planbetten errechnet, die der am 1. Januar des laufenden Jahres geltende Feststellungsbescheid ausweist. Ein Tagesklinikplatz wird mit 0,75 Einheiten eines Planbettes angesetzt.

§ 3
Festbetrag je Ausbildungsplatz

Krankenhäuser, die Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), betreiben; erhalten zur Förderung der für diese Ausbildungsstätten notwendigen Investitionen einen Festbetrag je besetztem Ausbildungsplatz in Höhe von jährlich 150 DM. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle amtliche Schulstatistik für berufsbildende Schulen.

§ 4
Zuschlag je Intensivbett

Krankenhäuser erhalten für die im Feststellungsbescheid ausgewiesenen Intensivbetten eine Zuschlag zur pauschalen Förderung in Höhe von jährlich 4.000 DM je Intensivbett.

§ 5
Förderung nach Fallzahlen

(1) Zur Ermittlung des anteiligen Förderbetrages der einzelnen Krankenhäuser auf Grundlage der Fallzahlen sind die zum Stichtag 1. April des laufenden Jahres an das Statistische Landesamt gemeldeten Ist-Fälle (ohne Stundenfälle innerhalb eines Tages) des Vorjahres maßgebend. Diese werden mit folgenden Fallwertfaktoren multipliziert:

0,8 für Krankenhäuser mit ausschließlich belegärztlicher Versorgung,

1,5 für Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung,

1,0 für alle anderen Krankenhäuser.

(2) Zur Ermittlung des landesweiten Fallwerts wird der Haushaltsansatz für pauschale Förderung des jeweiligen Jahres reduziert um

1. den Mittelbedarf für den Sockelbetrag gemäß § 2
2. den Mittelbedarf für die Förderung der Ausbildungsplätze gemäß § 3
3. die Summe der Zuschläge für alle Intensivbetten gemäß § 4.

Der sich ergebende Restbetrag wird durch die landesweite, mit den jeweiligen Fallwertfaktoren gewichtete Gesamtfallzahl aller Krankenhäuser dividiert.

(3) Zur Ermittlung des krankenhausindividuellen Förderbetrags nach Fallzahlen werden die mit dem jeweiligen Fallwertfaktor gewichteten Fallzahlen des Krankenhauses mit dem landesweiten Fallwert multipliziert.

§ 6
Übergangsvorschrift

Abweichend von § 2 beträgt der Sockelbetrag für das Jahr 1999 85 % und für das Jahr 2000 65 %.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Dezember 1998

Heide Moser
Ministerin
für Arbeit, Gesundheit und Soziales